

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 1
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze	Seite 1
§ 3	Mittelverwendung	Seite 1
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 1
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft / Ausschluss	Seite 2
§ 6	Beiträge und Umlagen	Seite 2
§ 7	Rechte, Pflichten der Mitglieder	Seite 2
§ 8	Organe des Vereins	Seite 2
§ 9	Mitgliederversammlung	Seite 3
§ 10	Vorstand	Seite 3
§ 11	Erweiterter Vorstand	Seite 4
§ 12	Haushaltsausschuss	Seite 4
§ 13	Ehrenrat	Seite 4
§ 14	Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzende	Seite 5
§ 15	Abteilungen	Seite 5
§ 16	Kassenprüfung	Seite 5
§ 17	Ordnungen	Seite 5
§ 18	Haftung	Seite 5
§ 19	Datenschutz	Seite 5
§ 20	Auflösung des Vereins	Seite 5
§ 21	Vermögen des Vereins	Seite 6
§ 22	Inkrafttreten der Satzung / redaktionelle Änderungen	Seite 8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein „Turn- und Sportverein (TSV) Wietze von 1905 e.V.“ hat seinen Sitz in Wietze. Der Verein ist entstanden aus dem im Jahre 1905 gegründeten Männer-Turnverein Wietze- Steinförde. Am 4. Dezember 1945 wurde der Verein neu gegründet und führt seitdem den Namen „Turn- und Sportverein Wietze von 1905 e. V.“. Er ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Fachverbände. Der Verein regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheit selbständig.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports, sowie die Förderung der Gesundheit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Die in der Satzung geführten Ämter und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Vorstand sorgt dafür, dass die Mittel entsprechend der Gemeinnützigkeit des Vereins -abzüglich der allgemeinen Aufwendungen- für die Abteilungen unter Prüfung des beabsichtigten Verwendungszwecks und der Notwendigkeit bereitgestellt werden.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
4. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
6. Die Mitglieder, die Vereinsämter ausüben und Mitarbeiter haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand oder an die Geschäftsstelle zu richten, der bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden muss. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Jedes aufgenommene Mitglied erhält eine Bestätigung.

2. Förderndes (passives) Mitglied kann jede natürliche Person (die das 18. Lebensjahr vollendet hat) und juristische Person werden, und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft / Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder mit dem Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist möglich. Der Austritt entbindet nicht von den bis dahin entstandenen geldlichen oder sonstigen Verpflichtungen.
3. Mitglieder, die mit ihren Zahlungspflichten im Rückstand sind und diesen nicht innerhalb einer vom Vorstand schriftlich gesetzten Frist nachkommen, werden automatisch ausgeschlossen (näheres regelt die Beitragsordnung gem. §17 dieser Satzung).
4. Aus dem Verein kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wer
 1. gegen die Vereinssatzung oder -ordnungen, die Vereinsbeschlüsse und sonstigen Ordnungsvorschriften verstößt oder die Grundsätze des Vereins missachtet.
 2. sich den Anordnungen des Vorstandes oder des betreffenden Abteilungsleiters unsachlich bzw. gröblich widersetzt.Der Vorstand beschließt mit Zweidrittelmehrheit in Abwesenheit des Auszuschließenden; diesem ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zur Sache einzulassen. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann der Ausgeschlossene binnen 2 Wochen Einspruch einlegen, der schriftlich beim Vorstand einzureichen ist. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.

§ 6 Beiträge / Umlagen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Abteilungen sind berechtigt zusätzlich zum Vereinsbeitrag für ihre Abteilung Beiträge festzusetzen. Die Höhe ist von der Abteilungsversammlung zu beschließen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Die folgende Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.
3. In der Beitragsordnung (gem. § 17) werden alle weiteren Modalitäten geregelt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und dem Übungsbetrieb des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu nutzen. Näheres kann durch Abteilungsordnungen bzw. ergänzende Ordnungsvorschriften geregelt werden. Alle mindestens 16 Jahre alten Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
2. Jedes Mitglied kann seine Rechte nur persönlich ausüben. Das Stimmrecht minderjähriger Vereinsmitglieder kann nicht durch deren gesetzliche/n Vertreter ausgeübt werden. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
4. Bei einem Ausschluss werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Haushaltsausschuss
- der Ehrenrat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer,
 - Festsetzung der Höhe der Beiträge und Umlagen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 20).
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Sie wird 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin auf der Homepage des Vereins angekündigt. Anträge zur Versammlung sind bis zu 4 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein. Er ist dazu innerhalb eines Monats verpflichtet, wenn es mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.
5. Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt durch Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Die Ankündigung erfolgt auf der Homepage des Vereins, sowie durch Aushang an den Sportstätten (Sporthalle und Schwimmbad).
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Schriftliche Abstimmungen (auch bei Wahlen) erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
8. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Es hat nur eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Es ist jedoch nicht stimmberechtigt, wenn über ein Rechtsgeschäft mit dem Mitglied oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein zu beschließen ist.
10. Über die Versammlung wird ein Protokoll gefertigt und archiviert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
11. Das Protokoll liegt spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins für 4 Wochen aus und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt wird.

§ 10 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftwart
- Sportwart
- Jugendwart

1. Vorstand nach §26 Abs. 2 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands nach §26 Abs. 2 BGB vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften und Verfügungen über das Vereinsvermögen mit einem Einzelwert von mehr als 10.000,00 € verpflichtet ist, die Zustimmung des Haushaltsausschusses einzuholen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zum Geschäftsbereich des Vorstandes gehört die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sich nicht aus der Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs ergibt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes und das Verfahren bei den Vorstandssitzungen festzulegen ist.
4. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
5. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen (siehe § 17) erlassen.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an

- Mitglieder des Vorstands
- Abteilungsleiter
- Vorstandsmitglied für Gleichstellung und Soziales
- Pressewart
- Ehrenvorsitzender

§ 12 Haushaltsausschuss

Dem Haushaltsausschuss gehören an:

1. der 1. Vorsitzende
 2. der 2. Vorsitzende
 3. der Kassenwart
 4. bis zu drei Abteilungsleiter oder deren Vertreter, die vom erweiterten Vorstand gewählt werden.
1. Der Haushaltsausschuss beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Haushaltsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

2. Dem Haushaltsausschuss obliegen die nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
3. Über jede Sitzung des Haushaltsausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Personen. Er wird jeweils für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich aus einem Obmann und vier Beisitzern zusammen. Den Obmann wählt der Ehrenrat zu Beginn seiner Sitzungen. Sitzungen des Ehrenrates können auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder eines Umlaufverfahrens (auch per Email oder Fax) erfolgen.
2. Ehrenratsmitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen wenigstens 45 Jahre alt sein und dem Verein mindestens 5 Jahre angehören.
3. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht.
4. Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen. Er beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem/den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und gegebenenfalls zu entlasten.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.
2. Langjährige Vereinsvorsitzende, die aus dem Amt ausgeschieden sind, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 15 Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine Abteilung gebildet werden. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt wird.
2. Die Aufgabe des Abteilungsleiters ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausübung der jeweiligen Sportart zu bestimmen, in Verbindung mit dem Vorstand oder dem Leiter des Sportbetriebes (Sportwart) die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 16 Kassenprüfung

1. Von den jeweils auf zwei Jahre zu wählenden vier Kassenprüfern haben wenigstens zwei gemeinschaftlich mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege ordentlich zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes, des Haushaltsausschusses oder Abteilungsleiter sein.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Beitragsordnung zu erstellen. Darüber hinaus kann eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten und auch weitere Ordnungen erlassen sowie Ausschüsse berufen werden.

§ 18 Haftung

1. Der Verein übernimmt keine Haftung für Unfälle, die auf seinen Veranstaltungen vorkommen. Die Vereinsmitglieder sind jedoch im Falle eines Unfalls während des Sportbetriebes über den Landessportbund versichert. Mitglieder, die ihre Vereinsbeiträge nicht oder nicht rechtzeitig bezahlen, genießen keinen Versicherungsschutz.
2. Für Kleidungsstücke, Wertsachen usw., die zu den Veranstaltungen in den Sporthallen, auf den Sportanlagen oder an anderen Orten mitgebracht werden, haftet der Verein nicht.

§ 19 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein die Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung. Die Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) werden dabei beachtet. Nähere Angaben zu den Daten sind in der Datenschutzordnung des Vereins festgelegt. Gemäß § 7 der Satzung erkennt das Mitglied mit dem Aufnahmeantrag diese Ordnung an.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 21 Vermögen des Vereins

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wietze, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung / redaktionelle Änderungen

Rechtsgültigkeit gemäß §71 Abs. 1 BGB erlangt die vorliegende Satzung mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgerichtes Lüneburg.

Rein redaktionelle Änderungen, die durch Anforderungen des Registergerichts oder seitens öffentlich-rechtlicher Stellen erforderlich werden, kann der Vorstand von sich aus veranlassen. Er hat der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am xx.xx.2020 beschlossen worden. Sie ersetzt die bisher gültige Fassung.

Wietze, xx.xx.2020

Steffen Dreger
1.Vorsitzender

Wolfgang Henkel
2. Vorsitzender